

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2018	Bevern, den 12.12.2018	Nr. 3
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
16	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.09.18 und Bekanntmachung vom 12.12.18	33
17	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2018 vom 05.10.18 und Bekanntmachung vom 12.12.18	36
18	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018 vom 19.10.18 und Bekanntmachung vom 12.12.18	39
19	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 12.12.18	42
20	3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 12.12.18	43

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	510.200	35.800	0	546.000
ordentlichen Aufwendungen	490.000	31.600	0	521.600
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.700	35.800	0	519.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.500	31.600	0	478.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	181.900	0	1.900	180.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	384.500	3.200	0	387.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Negenborn, 05.09.2018

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Stock
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114, 115 und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holz Minden am 30.11.2018 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstraße 12, 37642 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Negenborn, 12.12.2018

gez. Stock
(Gemeindedirektor)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 04.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.704.300	69.000	0	3.773.300
ordentlichen Aufwendungen	3.766.700	3.300	0	3.770.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.601.100	69.000	0	3.670.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.486.000	3.300	0	3.489.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.500	0	0	49.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	386.900	124.800	0	511.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.000	0	72.500	42.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.500	0	0	84.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.765.500	69.000	72.500	3.762.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.957.400	128.100		4.085.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan der Samtgemeinde Bevern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 115.000 Euro um 72.500 Euro vermindert und damit auf 42.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht verändert.

Bevern, 05.10.2018

SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Stock

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114, 115, 120 Abs. 2 und 111 Abs. 3 S. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 15.11.2018 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 12.12.2018

gez. Stock
(Samtgemeindebürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 18.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	725.700	60.600	0	786.300
ordentlichen Aufwendungen	720.600	45.800	0	766.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	656.300	60.600	0	716.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.400	45.800	0	660.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	128.400	0	117.500	10.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.500	20.400	0	42.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.100	0	0	18.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Golmbach, 19.10.2018

G E M E I N D E G O L M B A C H

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, 115 und § 122 (2) Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.11.2018 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus öffentlich aus.

Golmbach, 12.12.2018

gez. Ohm
(Bürgermeister)

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde
Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Gebühreinrichtung Schmutzwasser wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 6,00 EURO im Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) Bei der Schmutzwasserentsorgung 2,93 €/m³
 - b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,28 €/m²

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bevern, 12.12.2018

SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Stock

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 9,00 €/Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,15 EURO.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bevern, 12.12.2018

SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Stock